

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 2015

796. Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (Vernehmlassung)

Am 15. Juli 2014 hat der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den neuen globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) verabschiedet. An der Plenarversammlung des Global Forum über Transparenz und den Austausch von Informationen für Steuerzwecke (Global Forum) vom 29. Oktober 2014 in Berlin haben sich fast 100 Staaten zur Einführung des neuen globalen Standards bekannt.

Am 14. Januar 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zwei Vorlagen zum Informationsaustausch in Steuersachen in die Vernehmlassung gegeben. Die eine Vorlage betrifft die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA), die andere das Übereinkommen des Europarates und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen). Der Regierungsrat hat am 8. April 2015 beiden Vorlagen zugestimmt (RRB Nrn. 352/2015 und 353/2015). Für die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) bedarf es weiter einer bilateralen Aktivierung. Eine erste solche bilaterale Aktivierung hat das EFD am 29. April 2015 in die Vernehmlassung gegeben. Es handelt sich um die Einführung des AIA mit Australien. Der Regierungsrat hat dieser Vorlage mit Beschluss Nr. 714/2015 zugestimmt.

Am 1. Juli 2005 trat das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen; ZStBA; SR 0.641.926.81), in Kraft. Analog zur EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/45/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) sind Steuersicherungsmassnahmen betreffend grenzüberschreitende Zinszahlungen Kernstück des ZStBA. Das ZStBA sieht einen Steuerrückbehalt von 35% auf Zinszahlungen vor, die von einer in der Schweiz gelegenen Zahlstelle – in der Regel einer Bank – an eine natürliche Person mit steuerli-

chem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Das ZStBA enthält weiter eine Klausel zum Informationsaustausch auf Ersuchen (Art. 10) sowie eine Bestimmung, mit der die Quellenbesteuerung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen im Verhältnis zur Schweiz unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben wird (Art. 15).

Mit dem Änderungsprotokoll gemäss Vernehmlassungsvorlage wird das ZBStA zu einem AIA-Abkommen mit der EU umgestaltet und fast vollständig geändert. Das revidierte Abkommen enthält die folgenden drei wesentlichen Elemente:

- den reziproken AIA nach dem globalen Standard der OECD. Wo der AIA-Standard der OECD dem umsetzenden Staat Wahlmöglichkeiten offenlässt, sind diese auch im Abkommen enthalten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Schweiz diese Wahlmöglichkeiten gegenüber allen Partnerstaaten gleich ausüben und somit den AIA-Standard der OECD gegenüber allen Partnerstaaten einheitlich umsetzen kann;
- den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens von 2014 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-Musterabkommen);
- eine Bestimmung betreffend die Quellensteuerbefreiung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen. Diese Bestimmung wurde unverändert aus dem bestehenden ZStBA übernommen (Art. 15) und ist im Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandortes.

Das Änderungsprotokoll wird ergänzt durch eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien, wonach ein Inkrafttreten des Änderungsprotokolls auf den 1. Januar 2017 angestrebt wird. Dabei steht das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigungsprozesse in der Schweiz und in der EU bis dahin abgeschlossen sind. Das Änderungsprotokoll enthält zudem die nötigen Bestimmungen, um einen reibungslosen Übergang vom Zinsbesteuerungssystem zum AIA zu gewährleisten. Insbesondere erübrigts sich mit der Umsetzung des AIA-Standards eine Besteuerung von Kapitaleinkünften gestützt auf die Quellensteuerabkommen, die heute zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie zwischen der Schweiz und Österreich bestehen. Die Schweiz wird daher bilateral mit diesen beiden Staaten je eine Vereinbarung über die Aufhebung der Quellensteuerabkommen treffen. Auch das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG), das die Umsetzung der beiden Quellensteuerabkommen regelt, soll

nach einer Übergangsfrist aufgehoben werden. Auch das Zinsbesteuerungsgesetz (ZStBG), das die Umsetzung des ZBStA regelt, soll zu gegebener Zeit aufgehoben werden.

Inhaltlich entspricht das AIA-Abkommen mit der EU grösstenteils dem MCAA, einschliesslich des gemeinsamen Meldestandards, dem der Regierungsrat am 8. April 2015 zugestimmt hat (RRB Nr. 352/2015).

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement EFD (auch per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Mai 2015, mit dem Sie uns ein Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit der EU entspricht der Strategie des Bundesrates, die auf einen wettbewerbsfähigen, stabilen und integren Finanzplatz mit international akzeptierten Rahmenbedingungen abzielt. Mit Blick auf die globale Einführung des AIA liegt der Abschluss des vorliegenden Abkommens mit der EU als wichtigstem Handelspartner im Interesse der Schweiz. Wir stimmen deshalb dem Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zu.

Zu bedauern ist allerdings, dass bezüglich des Marktzugangs für Finanzdienstleister keine Ergebnisse erzielt werden konnten, die über die Eröffnung exploratorischer Gespräche zur Wahrung und Verbesserung des Marktzutritts für Schweizer Finanzintermediäre hinausgehen.

Schliesslich erneuern wir unsere Forderung, dass für die Durchführung des automatischen Informationsaustausches die AHV-Nummer (AHVN13) verwendet und davon abgesehen wird, eine neue Steueridentifikationsnummer zu schaffen. Der riesige administrative Aufwand von mehreren Millionen Franken, der durch eine neue Steueridentifikationsnummer verursacht würde, steht in keinem Verhältnis zu einem privaten Interesse von hier ansässigen natürlichen Personen, ihre AHV-Nummer ihren ausländischen Banken nicht mitteilen zu müssen. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum Bundesbeschluss über

die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) und den Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) vom 8. April 2015.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

